

Postzustellungsurkunde

Firma
Baur & Söhne GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Am Hirschbach 1
89355 Gundremmingen

Landratsamt Günzburg
Immissionsschutz und Abfallrecht

Frau Kienle
Zimmer 214 K 36
Telefon 08221/95-342
s.kienle@landkreis-guenzburg.de

Aktenzeichen Nr. 43 Az.: 1711.0

Günzburg, 21. Juli 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. Baur & Söhne GmbH vom 07.03.2024 (vollständig eingegangen am 21.07.2025) auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Wesentlichen durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten, der Festsetzungen der Lagerorte bei den nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie den bauwirtschaftlichen Produkten auf dem Betriebsgelände und die Ausweitung der Lager- und Behandlungsflächen in 89312 Günzburg, Im Grubenfeld 1, Fl.-Nr. 564 Gmk. Deffingen

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung) -wird mit separater Post versendet-
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Baur & Söhne GmbH wird nach Maßgabe der in Abschnitt B) genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Abschnitt C) aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 89312 Günzburg, Im Grubenfeld 1, Fl.-Nr. 564 Gmk. Deffingen, erteilt.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage besteht

- durch die Erhöhung der max. Gesamtlagermenge bei der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 48.811 t auf 69.901 t,

- in der Festsetzung der Lagerorte und Lagerbedingungen bei den nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie den bauwirtschaftlichen Produkten auf dem Betriebsgelände der Firma Baur & Söhne GmbH,
- in der Festsetzung und Erweiterung der sonstigen Behandlung durch den Betrieb einer mobilen Bauschuttaufbereitungsanlage und Schredder sowie der Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Form von Sortierung und Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen,
- in der Festsetzung und Erweiterung der sonstigen Behandlung durch den Betrieb einer mobilen Siebanlage,
- in der Erweiterung der gehandhabten Stoffe durch die Lagerung und Behandlung bauwirtschaftlicher Produkte (Kies, Sand, Humus, güteüberwachtes Recyclingmaterial) und
- in der Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer max. Gesamtlagermenge von < 100 t max. Gesamtlagermenge und < 1.500 m² Gesamtlagerfläche.

B) Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 06.02.2025 und 21.07.2025 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Ordner Teil I			
Lfd. Nr.	Reg.- Nr.	Bezeichnung	Seiten
1		Inhaltsverzeichnis vom 07.03.2024, ergänzt am 18.06.2024, 25.07.2024, 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025	2
2	1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.03.2024	5
3	1.3.2	Antrag auf Auslegungsverzicht vom 07.03.2024	3
4	1.8	Inhaltsverzeichnis vom 07.03.2024, ergänzt am 18.06.2024, 25.07.2024, 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025	2
5		Erklärung nach § 31 Urheberrechtsgesetz vom 07.03.2024	1
6	2	Übersichtsplan, M 1:25.000 (Bayern Atlas) vom 28.09.2023	1
7		Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan M 1:5.000 vom 28.09.2023	1
8		Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan M 1:2.000 vom 28.09.2023	1
9		Auszug aus dem Liegenschaftskataster – zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV vom 28.09.2023	2
10	3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 07.03.2024, ergänzt am 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025	40
11		Eignungsnachweis gem. Ersatzbaustoffverordnung vom 28.11.2023	13
12		Gutachten IUA Feldbaum GmbH & Co. KG - Altholzaufbereitung nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV vom 09.12.2023	21
13		Gehandhabte Stoffe vom 07.03.2024	1
14		Gehandhabte Stoffe – Tabelle vom 07.03.2024, ergänzt 18.06.2024, 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025 (Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte)	23
15	3.3.5	Technische Daten vom 07.03.2024	1
16		Bauschuttaufbereitungsanlage Typ Kleemann MC 100R Evo	6
17		Siebanlage Typ Doppstadt SM 620.2 / Typ Doppstadt SM 620	1
18		Schredder Typ Doppstadt DW 3060	2
19		Häcksler Typ Doppstadt AK 430	1
20		Kanalballenpresse Typ Europress EP3 80V5 (6300 V5)	4
21	3.6.-01	Lageplan Flächenaufteilung auf dem Betriebsgelände der Fa. Baur & Söhne GmbH (Recyclinganlage), Stand: 18.06.2024, ergänzt am 25.07.2024, 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025	1

22	3.6 - 02	Lageplan zum Brandschutznachweis Halle III (Fläche 4) vom 11.07.2025	1
23	3.7	Verfahrensanweisung A Wiegung/Sichtprüfung, Stand: 07.03.2024	1
24		Verfahrensanweisung B Zeitweilige Lagerung, Stand: 07.03.2024	1
25		Verfahrensanweisung C Sortieren, Stand: 07.03.2024	1
26		Verfahrensanweisung D Altholzrecycling, Stand: 07.03.2024	1
27		Verfahrensanweisung E Bauschuttaufbereitung und Siebanlage, Stand: 07.03.2024	1
28		Verfahrensanweisung F Vorbehandlungsanlage, Stand: 07.03.2024	1
29	4	Beschreibung Luftreinhaltung vom 07.03.2024, ergänzt 24.11.2024	4
30		Luftgutachten von der Firma Müller-BBM, Bericht-Nr.: M176301/01 vom 30.01.2024	61
31	5	Beschreibung Lärm- und Erschütterungsschutz vom 07.03.2024	1
32		Schalltechnische Untersuchung von der Firma Tecum GmbH, Bericht-Nr. 13.027.3/F vom 28.11.2024	13
33		Schalltechnische Untersuchung von der Firma Tecum GmbH, Bericht-Nr. 13.027.1/F vom 02.08.2013	13
34		Ergänzung zu Bericht Nr. 13.027.1/F	2
35	6	Anlagensicherheit vom 07.03.2024, ergänzt am 18.06.2024	2
36		Übersicht und Einstufung der gefährlichen Abfälle gemäß KAS 61 vom 18.06.2024	1
37		Excel-Tool Störfall Firma Baur & Söhne GmbH vom 18.06.2024	4
38	7	Abfälle vom 07.03.2024	2
39	8	Energieeffizienz vom 07.03.2024	1
40	9	Betriebseinstellung vom 07.03.2024, ergänzt am 24.11.2024	1
41		Sicherheitsleistung der Recyclinganlage vom 07.03.2024, ergänzt am 18.06.2024	4
42	10	Bauordnungsrechtliche Unterlagen mit Stand vom 07.03.2024, ergänzt am 19.07.2025	1
43		Lageplan zum Brandschutznachweis Halle III (Fläche 4) vom 11.07.2025	1
44	11	Arbeitsschutz vom 07.03.2024	1
45	12	Gewässerschutz vom 07.03.2024	6
46		Lageplan Flächenaufteilung auf dem Betriebsgelände der Fa. Baur & Söhne GmbH (Recyclinganlage), Stand: 18.06.2024, ergänzt am 25.07.2024, 24.11.2024, 07.05.2025 und 19.07.2025	1
47		Plan EW-01: Übersicht Entwässerung vom 07.12.2022	1
48		Plan EW-02: Grundriss Entwässerung vom 07.12.2022	1
49		Plan EW-03: Lageplan Entwässerung vom 07.12.2022	1
50	13	Naturschutz - nicht belegt	1
51	14	Umweltverträglichkeitsprüfung - nicht belegt	1

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein

- 1.1.1 Die Änderungsgenehmigung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 89312 Günzburg, An der B16, Fl.-Nr. 564 Gemarkung Deffingen, ist an folgende Anlagendaten gebunden (Änderungen in **fetter Schrift**):

Abfallbehandlungsanlage			
Hauptzweck	Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Sortieren von Hausmüll und Umschlag (Umladen) von Abfällen		
Behandlungsarten	Sortieren (SO) Zerkleinern Altholz (Altholz, Sperrmüll) (ZA) Zerkleinern (z.B. Kunststoffe) (ZK) Pressen (Kunststoffe, Papier/Pappe, Verbund-/gemischte Verpackungen) (KBP) Brechen (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische hiervon) (BA)		
Betriebszeiten der Anlage allgemein	werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr		
Behandlungsaggregate	mobiler Brecher für Bauschutt mit Bedüsungsanlage	Hersteller	Kleemann oder gleichwertig
		Typ	MC 100 R EVO (Backenbrecher) oder gleichwertig
		Baujahr	2019
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Tier 3, Stufe IIIA
		Motorleistung	165 kW
		FWL	ca. 472 kW
		Durchsatzleistung	160 t/h
		maximale jährliche Verarbeitungsmenge	30.000 m³
		Betriebszeiten	werktags, maximal 9 Stunden im Zeitraum von 7:00 bis 19:00 Uhr
	mobiler Schredder für Altholz und Sperrmüll	Hersteller	Doppstadt oder gleichwertig
		Typ	DW 3060 oder gleichwertig
		Baujahr	2006
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Euromot 2
		FWL	315 kW
		Durchsatzleistung	bis 60 t/h (zerkl. Material)
		Betriebszeiten	werktags, maximal 9 Stunden im Zeitraum von 7:00 bis 19:00 Uhr
	Mobiler Häcksler	Hersteller	Doppstadt oder gleichwertig
		Typ	AK 430 oder gleichwertig
		Durchsatzleistung	60 t/h
	Mobiler Häcksler	Hersteller	Doppstadt oder gleichwertig
		Typ	AK 330 oder gleichwertig
		Durchsatzleistung	60 t/h
	Kanalballenpresse für Kunststoffe, Papier/Pappe, Verbund-/gemischte Verpackungen	Hersteller	Europress oder gleichwertig
		Typ	6300 V5 oder gleichwertig
		Durchsatzleistung	26 t/h
		Standort	Halle III
	Siebmaschine	Betriebszeiten	werktags von 7:00 bis 19:00 Uhr
		Hersteller	Doppstadt oder gleichwertig
		Typ	SM 620 oder gleichwertig
		Baujahr	2005

		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Euromot 2
		Motorleistung	68 kW
		Durchsatzleistung	300 t/h
		Betriebszeiten	werktags, maximal 9 Stunden im Zeitraum von 7:00 bis 19:00 Uhr
	Siebmaschine	Hersteller	Doppstadt oder gleichwertig
		Typ	SM 620.2 oder gleichwertig
		Baujahr	2021
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Euromot V
		Motorleistung	85 kW
		Durchsatzleistung	300 t/h
		Betriebszeiten	werktags, maximal 9 Stunden im Zeitraum von 7:00 bis 19:00 Uhr
eingesetzte Maschinen zum Sortieren und Verladen/Aufgeben	Radlader 1	Hersteller	Volvo oder gleichwertig
		Typ	L 110 FA oder gleichwertig
		Baujahr	2012
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Tier 3
		Motorleistung	169 kW oder gleichwertig
	Radlader 2	Hersteller	Volvo oder gleichwertig
		Typ	L 110 H
		Baujahr	2015
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Tier 4
	Radlader 3	Hersteller	CAT oder gleichwertig
		Typ	908H oder gleichwertig
		Baujahr	2010
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, Tier 3 Stufe 3A
	Radlader 4	Hersteller	Volvo oder gleichwertig
		Typ	L110HJ oder gleichwertig
		Baujahr	2019
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor Tier 4F
	Bagger 1	Hersteller	Caterpillar oder gleichwertig
		Typ	Radbagger 313 D oder gleichwertig
		Baujahr	2010
		Antrieb, Abgasnorm	Dieselmotor, IIIA
		Motorleistung	102 kW
Sortierbox	mobil, für die Sortierung von bestimmten Abfällen		
	max. Durchsatzkapazität der Behandlungsanlage insgesamt	gefährliche Abfälle	9,5 Tonnen/Tag
		nicht gefährliche Abfälle	150 Tonnen/Tag
Nebeneinrichtungen	Lagerflächen für gefährliche Abfälle	Lagerdauer	weniger als 1 Jahr
		Aufnahmekapazität	9,5 Tonnen/Tag
		Gesamtlagerkapazität	48 Tonnen
	Lagerflächen für nicht gefährliche Abfälle	Lagerdauer	weniger als 1 Jahr
		Gesamtlagerkapazität	69.901 Tonnen;

Waschplatz im Boxenhof (Boxen 4 und 5)	Heißwasser Hoch- druckreiniger	Hersteller	Kärcher
		Typ	HDS 13/20-4 SX
		Fördermenge	600 – 1300 l/h
		Verbrauch Heizöl bzw. Gas Volllast	8,3 kg/h
		Verbrauch Heizöl ecol- efficiency	6,6 kg/h
		Brennstofftank	25 l
Betriebszeiten Waschplatz	werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr		

Gehandhabte Stoffe					
AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Gesamtlagerkapazität (in t)	Lagerort ^{*)} und Lagerart	Art der Behandlung	Behandlungsort ^{*)}
Gruppe 1	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle nicht gefährlich	Max. 60.160 t			
10 12 08	Abfälle aus der Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	40.000 t	5.1, 9 lose und/oder im Container	SO , BA, SA	5.1, 9
17 01 01	Beton				
17 01 02	Ziegel		Ab Z1.2 5.1 lose und/oder im Container	SO (manuell), BA, SA	ab Z1.2 5.1
17 01 03	Fliesen und Keramik				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	20.000 t	6, 5.1, 8, 9 lose und/oder im Container	SO, BA, SA	6, 5.1,9
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		Ab Z1.2 5.1 lose und/oder im Container		ab Z1.2 5.1
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)				
20 02 02	Erde und Steine				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (3)	10 t	2, 4, 5.1 lose und/oder im Container	SO	2, 4, 5.1
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	50 t	2, 4, 5.1 lose und/oder im Container	SO	2, 4, 5.1
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	100 t	2, 4, 5.1 lose und/oder im Container	SO	5.1
Gruppe 2	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle gefährlich	Gruppe 2 und 4 max. 48 t gesamt			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		2, 4, 5.1, 5.2 im Container	SO	2, 4, 5.1
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische				
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält				
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe				
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				

Gruppe 3	Althölzer A I - A III	max. 5.450 t gesamt			
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		2, 5.1, 8 lose und/oder im Container	SO, ZA, ZK, SA	5.1, 8
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle				
15 01 03	Verpackungen aus Holz				
17 02 01	Holz				
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt				
20 03 07	Sperrmüll				
Gruppe 4	Althölzer A IV (gefährlich)	Gruppe 2 und 4 max. 48 t gesamt			
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		2, 4, 5.1 lose und/oder im Container	SO	2, 4, 5.1
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				
Gruppe 5	Kunststoffe	max. 1.000 t gesamt			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		2, 5.1, 5.2 im Container und verpresste Ballen 4 lose und/oder im Container und verpresste Ballen	SO,	5.1, 4
07 02 13	Kunststoffabfälle			ZA, ZK	5.1
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne				
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			KBP	4
15 01 05	Verbundverpackungen				
15 01 06	gemischte Verpackungen				
17 02 03	Kunststoffe				
19 12 04	Kunststoff und Gummi				
20 01 39	Kunststoffe				

Gruppe 6	Papier/Kartonagen	max. 1.000 t gesamt			
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und ge- brauchter Pappe		2, 5.1, 5.2 im Container und verpresste Ballen	SO	5.1, 4
				KBP	4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			SO	5.1, 4
				KBP	4
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			SO	5.1, 4
				ZA, ZK	5.1
				KBP	4
19 12 01	Papier und Pappe			SO	5.1, 4
				KBP	4
20 01 01	Papier und Pappe			SO	5.1, 4
				ZA, ZK	5.1
				KBP	4
Gruppe 7	Glas	max. 50 t gesamt			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		2, 4, 5.1, 5.2, 6, 7, 8, im Container	SO	5.1, 4
15 01 07	Verpackungen aus Glas				
16 01 20	Glas				
17 02 02	Glas				
19 12 05	Glas				
20 01 02	Glas				
Gruppe 8	Schrott und NE-Metalle	Gesamtlagerfläche < 1.000 m²; < 100 t gesamt mit Gruppe 10			
02 01 10	Metallabfälle		2, 4, 5.1, 5.2, im Container	SO	5.1, 4
11 05 01	Hartzink				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 13	Schweißabfälle				
15 01 04	Verpackungen aus Metall				
16 01 17	Eisenmetalle				
16 01 18	Nichteisenmetalle				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				
17 04 02	Aluminium				
17 04 03	Blei				
17 04 04	Zink				

17 04 05	Eisen und Stahl				
17 04 06	Zinn				
17 04 07	Gemischte Metalle				
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle				
19 10 02	NE-Metall-Abfälle				
19 12 02	Eisenmetalle				
19 12 03	Nichteisenmetalle				
20 01 40	Metalle				
Gruppe 9	Siedlungsabfälle und ähnliche Industrie- und Gewerbeabfälle	max. 1.350 t gesamt			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	250 t	2, 4 im Container und verpresste Ballen	SO	2, 4, 5.1
04 02 22	Abfälle aus unverarbeiteten Textilfasern			KBP	4
				SO	2, 4, 5.1
				KBP	4
19 12 08	Textilien			5.1 lose und/oder im Container und verpresste Ballen	SO
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		KBP		4
			2, 4 im Container	SO	2, 4, 5.1
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		2, 4 im Container und verpresste Ballen	SO	2, 4, 5.1
20 01 10	Bekleidung			KBP	4
				SO	2, 4, 5.1
20 01 11	Textilien			5.1 lose und/oder im Container und verpresste Ballen	KBP
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle		2, 4 im Container	SO	5.1
20 03 02	Marktabfälle			SO, SA	5.1
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		5.1 lose und/oder im Container		
20 03 03	Straßenkehrsicht	100 t	2, 5.1 lose und/oder im Container	SO, SA	2, 5.1
19 09 02	Schlämme aus der Wasserkklärung (Donaukalk)	1000 t	5.1, 6, 8 lose und/oder im Container	Keine Behandlung	-
Gruppe 10	Kabelabfälle	<100 t gesamt mit Gruppe 8			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		2, 4, 5.1, 5.2, Im Container	SO	5.1, 4

Gruppe 11	Sonstige Abfälle, die keiner Gruppe zuzurechnen sind, nicht gefährlich	Max. 800 t gesamt			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		2, 5.1, Im Container	Keine Behandlung	-
01 05 99	Abfälle a. n. g.			SO	2, 5.1
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			Keine Behandlung	-
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			SO	2, 5.1
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			Keine Behandlung	-
16 01 03	Altreifen				
16 01 22	Bauteile a.n.g.				
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen				
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände				
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle				
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze				
Gruppe 12	Bauwirtschaftliche Produkte				
	Kies, Sand, Humus, güteüberwachtes Recyclingmaterial		1, 2, 5.1, 5.2, 6, 7, 8, 9 lose	SO	1, 2, 5.1, 5.2, 6, 8, 9
				BA	5.1, 9
				SA	1, 5.1, 5.2, 6, 7, 8, 9

*) vgl. hierzu Plan „Lagerplan Flächenaufteilung auf dem Betriebsgelände der FA. Baur & Söhne GmbH „Recyclinganlage“, im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 19.07.2025.

1.1.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeit Allgemein wird auf den Zeitraum von werktags 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt.

Die Betriebszeiten der mobilen Brecher für Bauschutt, der Siebanlagen sowie der mobilen Schredder für Altholz wird auf jeweils maximal 9 Betriebsstunden werktags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr festgesetzt.

1.1.3 Lagerungsdauer

Die Lagerungsdauer der Abfälle (nicht der hergestellten Produkte) ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

1.1.4 Gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.1.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

1.1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.1.7 Auskunftspflichten nach § 31 BlmSchG:

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BlmSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides zusammen mit der Genehmigungsbe-hörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Bescheide notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

1.1.8 Sicherheitsleistung:

1.1.8.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG, insbesondere zur vollständigen und ordnungsgemäßen Entsorgung der gelagerten Abfälle im Wege der Ersatzvornahme durch die öffentliche Hand im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers, ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides eine Sicherheitsleistung in Höhe von **144.915 Euro** (in Worten: einhundertvierundvierzigtausend-neunhundertfünfzehn) zugunsten des Freistaates Bayern zu hinterlegen.

1.1.8.2 Die Sicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft ohne Verfall- bzw. Ausschlussklausel eines inländischen Kreditinstitutes unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage gem. §§ 770, 771 BGB zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Günzburg, zu leisten.

1.1.8.3 Die zur Sicherheit vorgelegte Bürgschaftsurkunde wird im Falle einer Betriebsstilllegung zurückgegeben, sofern bei einer entsprechenden Abnahme durch das Landratsamt Günzburg festgestellt wird, dass sämtliche auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfälle vollständig und ordnungsgemäß entsorgt sind.

1.1.8.4 Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit -im Fall der Rechtsnachfolge auch für die dann dem Rechtsnachfolger obliegende Nachsorgeverpflichtung- so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit in gleicher Art und Höhe hinterlegt wurde.

1.1.8.5 Hinweis:
Nachträgliche Änderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

1.1.9 Aufhebung von Auflagen

Mit Bestandskraft dieses Bescheides werden folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sowie Bescheide aufgehoben:

- aus der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 15.05.1991 Nr. 45 Az. 636-10/5 unter II. Lagerung und Betrieb, Zwischenlagerung von Bauschutt und Containerabstellplatz die Auflagen Ziffern 19 bis 28.
- aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 24.06.1991 Nr. 43 Az. 171-1 unter Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes die Auflagen Ziffern 1 bis 6.
- aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.07.1994 Nr. 23 Az. 171-1/2 unter IV. Buchstabe C) Nebenbestimmungen hinsichtlich beider Anlagen, Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes, Lärmschutz die Auflagen Ziffern 1 bis 6
- aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 15 BImSchG vom 18.04.1995 Nr. 23 Az. 171-1/2 unter IV. Nebenbestimmungen, Auflagen hinsichtlich des Immissions-schutzes die Auflagen Ziffern 1 bis 3.2.
- aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 31.01.2001 Nr. 41 Az. 171-1 unter V. Nebenbestimmungen, Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes die Auflagen unter A), Allgemeines, Ziffern 1 bis 8 und den Hinweis sowie unter B) Luftrein-haltung, Ziffer 1 und unter C) Lärmschutz, Ziffern 1 und 2.
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Umsetzung der TA Luft sowie des Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Werken vom 10.09.2007 Nr. 41 Az. 1711.0.
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.06.2009 Nr. 41 Az. 1711.0 unter Buchstabe C) Inhalts- und Nebenbestimmungen, Immissionsschutzrecht, Ziffern 1 bis 1.2.18.
- aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 24.02.2015 Nr. 41 Az. 1711.0 unter Buchstabe C) Inhalts- und Nebenbestimmungen, Immissionsschutzrecht, Ziffern 1 bis 1.3.8.

1.1.10 Die Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid aufgehoben, geändert oder ersetzt werden, unverändert weiter.

1.1.11 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Be-scheides mit der Änderung der Abfallbehandlungsanlage nach den Maßgaben dieses Beschei-des begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Hinweis:

Eine Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist ferner nur möglich, so-fern nach § 13 BImSchG eingeschlossene anderweitige behördliche Entscheidungen nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts nicht vorher bzw. nicht vor Ablauf der beantragten Verlängerungsfrist erloschen sind.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Vermeidung von Staubemissionen

1.2.1.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass mögliche Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

1.2.1.2 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind folgende Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen:

- a) Die Abwurfhöhen beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle/Recycling-Baustoffe sind zu minimieren.
- b) Staubbörmige Emissionen sind durch Berieselung der Abfälle / Recyclingbaustoffe mit Wasser niederzuschlagen. Eine Durchnässung der Abfälle / Recyclingbaustoffe die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- c) Die Abfälle / Recyclingbaustoffe dürfen bei hohen Windgeschwindigkeiten (ab Windstärke 6) nicht aufbereitet oder im Freien umgeschlagen werden.
- d) Bei der Verladung auf LKW ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder -vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblen Schlauchs oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.
- e) Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder diese gereinigt wird.
- f) Die Betriebsflächen, Lagerflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeignetem Material zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unverzüglich unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen. Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten.
- g) Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende LKW sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

- 1.2.1.3 Die Aufbereitungsanlage ist an Stellen mit relevanten Staubemissionen (Brecher, Siebanlage, Schredder, Häcksler) zu kapseln. Ist eine Kapselung nicht möglich oder treten dennoch relevante Staubemissionen auf, sind diese durch geeignete Wasserbedüsungseinrichtungen und sonstige wirksame Maßnahmen (z.B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu minimieren.
- 1.2.1.4 Bei Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung, insbesondere Anlagen zur Aufbereitung von Althölzern ist eine geeignete Schaumbedüsung mit Staubbindemittel, z.B. Pallax Foam (PF 1), bei der Behandlung durchzuführen und die Förderbänder sind entsprechend einzuhausen.
- 1.2.1.5 Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind regelmäßig zu warten.
- 1.2.1.6 Bei zu Verwehungen neigenden Materialien wie zum Beispiel Kunststofffolien sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Verpressung in folierte Ballen zu minimieren.
- 1.2.1.7 Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.
- 1.2.1.8 Über die in den Ziffern 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 genannten Anforderungen sind Betriebsanweisungen zur Festlegung konkreter Handlungsanweisungen und Verantwortlichkeiten zu erstellen und die Mitarbeiter regelmäßig zu schulen und zu unterweisen.
- 1.2.2 Dieselaggregate
 - 1.2.2.1 Die Massenkonzentrationen an gas- und staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Dieselmotoren (Brecher, Schredder, Siebanlage, Häcksler usw.) darf die Anforderungen der 28. BImSchV bzw. der Verordnung 2016/1628 EU (Stufe V) nicht überschreiten. Dieselmotoren von Bestandsanlagen sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. Bei Austausch oder Neuanschaffung ist der Absatz 1 einzuhalten.

Dem Landratsamt Günzburg ist auf Verlangen eine Bestätigung des jeweiligen Herstellers des Motors der eingesetzten Anlage (z.B. Brecher, Schredder, Siebanlage und Häcksler) vorzulegen, welche bescheinigt, dass der Motor diese Emissionswerte nicht überschreitet.

- 1.2.2.2 Als Kraftstoff darf nur eingesetzt werden, der/das den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) sowie der Norm DIN EN 590 entspricht.

1.2.2.3 Semimobile und mobile Aufbereitungsanlagen

- a) Die Dieselmotoren sind entweder durch fachkundiges Personal regelmäßig und sorgfältig gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu warten und auf die richtige Einstellung zu kontrolliert oder es ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen, der im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb der Dieselmotoren mindestens eine jährliche Überprüfung auf richtige Einstellung vorsieht.
- b) Von einer Fachfirma ist ein Abnahmeprotokoll über die ordnungsgemäße Motoreneinstellung zu erstellen (bei Neuanlagen).
- c) Über alle Wartungs- und Einstellarbeiten an den Dieselmotoren ist ein Wartungsbuch zu führen. Das Wartungsbuch für die Aufbereitungsanlage (Brech- und Siebanlage) sowie Kopien der Überprüfungsnachweise sind am Ort der Anlage aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Lärm- und Erschütterungsschutz

- 1.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI S. 503, zu beachten.

- 1.3.2 Der Beurteilungspegel, von allen Anlagen und Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Abfallbehandlungs- und Kompostieranlage, ausgehenden Geräusche, einschließlich dazugehörigem Fahrverkehr, darf an den maßgebenden Immissionsorten (allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Kleinkötz) den reduzierten Immissionsrichtwert von tagsüber 50 dB(A) nicht überschreiten.
Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
Maß- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998

- 1.3.3 Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Kompressoren, Stromaggregate) sind im Inneren von Gebäuden zu errichten; ist das nicht möglich, so ist erforderlichenfalls durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Schallimmissionswerte eingehalten werden können.

- 1.3.4 Tore und Fenster sind bei lärmintensiven Arbeiten und während des Betriebs lärmintensiver Maschinen in Hallen, soweit des der Betriebsablauf zulässt, geschlossen zu halten.

- 1.3.5 Folgende maximalen Schallleistungspegel maschineller Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden:

mobiler Schredder Altholz	120 dB(A)
mobiler Brecher Bauschutt	118 dB(A)
mobile Siebanlage	112 dB(A)
Bagger	113 dB(A)
Radlader	108 dB(A)

Es dürfen maximal 2 Maschinen von Brecher, Schredder und Häcksler gleichzeitig auf dem Betriebsgelände betrieben werden.

Zusätzlich zu Absatz 2 dürfen 2 Siebanlagen, 1 Bagger und 4 Radlader gleichzeitig auf dem

Betriebsgelände betrieben werden.

- 1.3.6 Geräuscherzeugende Anlagen, Anlagenteile und Fahrzeuge sind nach dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten. Körperschallmittlernde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Bauteilen zu entkoppeln. Die Geräusche der Anlagen und Fahrzeuge dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig im Sinne von Ziffer A.3.3.5 des Anhangs zur TA Lärm 1998 sein.
- 1.3.7 Die Aufbereitungsanlage (Brech- und Siebanlage) ist schwingungsisoliert gegen den Untergrund aufzustellen.
- 1.3.8 Bauschutthalten sind möglichst so anzulegen, dass sie zur Geräuschabschirmung beitragen.

1.4 Abfallvermeidung

1.4.1 Allgemein

- 1.4.1.1 Hinweis:
Die Anforderungen (z.B. Annahmekontrolle, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung etc.) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 1.4.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften (insbesondere NachwV, GewAbfV, AltholzV und ErsatzbaustoffV) entsprechend den Genehmigungsunterlagen eingehalten werden.
- 1.4.1.3 Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergesetzlichen Regelungen, zu entsorgen.
- 1.4.1.4 Hinweis:
Die Anlage zur sonstigen Behandlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen schließt die Anlage zur Sortierung von Wertstoffen, Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle mit ein. Insofern sind auch sämtliche diesbezüglich ergangenen Nebenbestimmungen für die Anlage einschlägig.
- 1.4.1.5 Hinweis:
Auf die Mitteilung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA 18) als „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Die LAGA-Mitteilung 18 ist über Internet aufrufbar.
- 1.4.1.6 Hinweis:
Bezüglich der Staubentwicklung beim Schreddern von Eichen- und Buchenholz wird auf die ggf. krebserzeugende Wirkung bei Menschen von derartigen Stäuben hingewiesen (TRGS 905 i.V.m. TRGS 901).

1.4.2 Einsatzstoffe

- 1.4.2.1 Es ist sicherzustellen, dass nur die Abfallarten nach Kapitel 3.3.3 der Antragsunterlagen angenommen bzw. behandelt werden.

Störstoffe müssen, soweit technisch möglich und zumutbar, zuvor aussortiert werden. Es sind die hier genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.

1.4.3 Bauliche und technische Anforderungen

- 1.4.3.1 Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen sind das Betriebsgelände einzuzäunen und die Zufahrtswege mit einem verschließbaren Tor oder verschließbaren Schranken zu versehen. Das Tor ist bzw. die Schranken sind außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen.

- 1.4.3.2 Am Standort der Bauschuttaufbereitung sind Einrichtungen oder Maßnahmen zur ausreichenden Wasserversorgung für die Bedüsung und Befeuchtung der Abfälle und Recyclingbaustoffe, Fahrwege sowie relevanten Stellen der Aufbereitungsanlage zu schaffen oder zu ergreifen.
- 1.4.3.3 Der Zwischenlagerplatz und der Containerabstellplatz sind so zu befestigen, dass die Befahrbarkeit bei jeder Witterung auch mit schwerem Gerät sichergestellt ist.
- 1.4.3.4 Abfälle sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und so zum Transport bereits zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Wassergefährdung, Windverfrachtung oder dgl.) nicht auftreten können.

1.4.4 Anforderungen an den Betrieb

- 1.4.4.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle/Recycling-Baustoffe nicht beeinträchtigt wird.
- 1.4.4.2 Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 1.4.4.3 An den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallarten darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, etc.).
- 1.4.4.4 Für die Lagerung von aussortierten Stör- und Fremdstoffen sind je Stoffart geeignete und ggf. abgedeckte Behältnisse vorzuhalten. Alternativ kann die Lagerung auf geeigneten, überdachten Flächen stattfinden.
- 1.4.4.5 Teer- und pechhaltiger Straßenabbruch darf auf dem unbefestigten Zwischenlagerplatz nicht gelagert werden.
- 1.4.4.6 Die angelieferten Abbruchmaterialien und das gebrochene Material sind unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwertung getrennt zu lagern und dürfen nicht vermischt werden.
- 1.4.4.7 Ausbauasphalt ist getrennt von Bauschutt zu sammeln und der Wiederverwertung für den Einsatz im Straßenbau zuzuführen.
- 1.4.4.8 Der Zwischenlagerplatz sind innerhalb der bestehenden Anlage zu errichten.
- 1.4.4.9 Annahmekontrolle von Abfällen:
Bei der Anlieferung von Abfällen ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen und deren Ergebnis zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung, insbesondere die Feststellung
 - 1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
 - 2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
 - 3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
 - 4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
 - 5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.
- 1.4.4.10 Beim Anliefern und Abkippen der Abfälle zur Sortierung ist insbesondere bei Teer und teerhaltigen Produkten (Abfallschl.-Nr. 17 03 03*) darauf zu achten, dass ein nachträgliches Vermischen mit sortenreinen Abfällen ausgeschlossen wird. Hierzu sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Das Betriebspersonal ist einzuweisen.
- 1.4.4.11 Angelieferte Abfälle (ausschließlich Sortierung und Lagerung) sind unverzüglich zu sortieren bzw. umzuladen und in Container in der vorhandenen überdachten Boxenhalle bis zur externen Verwertung bzw. externen Entsorgung zwischenzulagern. Zur Verhinderung von Windflug sind die Container gegebenenfalls abzudecken.

- 1.1.4.12 Bei den Abfallerzeugern ist darauf hin zu wirken, dass Abfälle bereits am Entstehungsort möglichst sortenrein anfallen und sortenrein zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- 1.4.4.13 Die in den aufzubereitenden Baurestmassen ggf. enthaltenen Fremd- und Störstoffe sind vor dem Brechen (z. B. Holz) bzw. beim Brechen über den Magnetabscheider auszusortieren, getrennt zu lagern und gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelwerken zu entsorgen. Insbesondere sind anfallende Abbruchhölzer entsprechend den Bestimmungen der Altholzverordnung einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 1.4.4.14 Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und Abfallerzeuger zu lagern. Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann und das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, dem nicht entgegenstehen. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.
- 1.4.4.15 Asbesthaltige Abfälle (AVV 17 06 05*):
Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.4.4.16 Dämmmaterial mit Künstlichen Mineralfasern (AVV 17 06 03*)
Abfälle, die Fasern emittieren wie z.B. KMF-Abfällen (Glasfaserabfälle) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoff-Verordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern und in Folie oder in Big-Bags verpackt, umzuschlagen.
- 1.4.4.17 Auf die einschlägigen gefährstoffrechtlichen und sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen im Umgang mit Asbest- und KMF-Abfällen wird hingewiesen.
- 1.4.4.18 Kabel (AVV 17 04 11) dürfen nur angenommen werden, wenn deren „Nichtgefährlichkeit“ nachgewiesen ist (z. B. mit Deklarationsanalyse).
Hinweis:
Bei Elektrokabeln ist ohne die Nachweisführung der „Nichtgefährlichkeit“ (z. B. mit Deklarationsanalyse) nach AVV grundsätzlich immer von einem gefährlichen Abfall auszugehen (17 04 10*).
- 1.4.4.19 Gips haltige Baustoffe und Gipsplatten (AVV 17 08 02) sind getrennt von anderen Baustoffen zu erfassen, zu lagern und ohne Vermischung mit weiteren Bauschuttbestandteilen getrennt ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
Hinweis:
In Süddeutschland steht derzeit für Gipsplattenabfälle keine Verwertungsmöglichkeit zur Verfügung. Zudem ist weder die Verfüllung in Bauschuttdeponien (DK 0) noch die Verfüllung in Gruben, Brüchen und Tagebauen zulässig. Gips haltige Abfälle sind daher derzeit je nach Schadstoffgehalt auf Deponien ab der Klasse I zu beseitigen.
- 1.4.4.20 Sie haben, sofern noch nicht vorliegend, eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten und muss den Ablauf und Betrieb regeln. Die Betriebsordnung muss insbesondere Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen. Sie ist dem Landratsamt Günzburg auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4.4.21 Sie müssen anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.
- 1.4.4.22 Es ist regelmäßig (arbeitstäglich) eine genaue Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit der Inhalt des Zwischenlagers nachzuvollziehen ist.
- 1.4.4.23 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern.

Für die Lagerung sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle vorzuhalten.
Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.
Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

1.4.5 Abfallentsorgung

- 1.4.5.1 Andere beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind - ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg - geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen.
- 1.4.5.2 Bei Abfällen, die der NachwV unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen.
- 1.4.5.3 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind - sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind - grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.
- 1.4.5.4 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Günzburg anzudienen.
- 1.4.5.5 Die Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen darf antragsgemäß 48 Tonnen nicht überschreiten. Über die elektronische Waage oder eine elektronische Datenbank ist die Unterschreitung der Mengenbegrenzung von 48 Tonnen sicherzustellen und lückenlos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 7 Jahre lang aufzubewahren bzw. zu sichern und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

1.4.6 Dokumentation

- 1.4.6.1 Sie haben zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Es dient als Nachweis für die angemessene Betriebsführung der Anlage. Im Betriebstagebuch sind alle Betriebsbedingungen detailliert zu dokumentieren und es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen zu enthalten, insbesondere
 - a) Dokumentation der Annahmekontrolle,
 - b) Nachweis der Güteüberwachung,
 - c) Lieferscheine für den abgegebenen Ersatzbaustoff,
 - d) Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen; für die abzugebenden Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen: sonstige Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung,
 - e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
 - g) Typ, Einsatzzeitpunkt und Einsatzdauer der Aufbereitungsanlage (Brech- und Siebanlage),
 - h) Bestätigung des jeweiligen Herstellers des Motors der Aufbereitungsanlage, welche bescheinigt, dass der Motor jeweiligen Emissionswerte der entsprechenden EURO-Norm nicht überschreitet,
 - i) Wartungstätigkeiten an den betriebseigenen Dieselaggregaten,
 - j) Dokumentation der Schulung des Personals.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch beizuheften oder entsprechend getrennt aufzubewahren.
Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und von der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.4.6.2 Es ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- a) die jährlich aufsummierten angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach AVV-Schlüsseln,
- b) die abgegebenen Recyclingbaustoffmengen, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungs-/Verwendungsmaßnahmen ggfs. Mengen und Art der erzeugten Recyclingbaustoffe,
- c) die Lagerdauer der Abfälle in Verbindung mit einer Abfallbilanz (Input-Output-Analyse) für den Nachweis der Auflage 1.1.3
- d) die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln und Entsorgungsweg,
- e) die Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- f) die Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Betriebszeiten der (ggfs. mobilen) Aufbereitungsanlage (Brech- und Siebbetrieb),
- h) besondere Vorkommnisse.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung von Abfällen in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren oder Entsorgungsnachweisen.

Im Betriebshandbuch ist folgendes festzuhalten

- die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals,
- die Arbeitsanweisungen,
- die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Der Inhalt des Betriebshandbuches ist den Mitarbeitern mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

1.4.6.3 Das Betriebstagebuch und die Jahresübersicht sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

1.4.7 Personal

1.4.7.1 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

1.4.8 Mobile Aufbereitungsanlage

1.4.8.1 Bei jedem Wechsel des Standortes außerhalb des Betriebsgeländes, also dem Versetzen der mobilen Anlage an einen anderen Einsatzort, muss dem Landratsamt Günzburg unverzüglich Folgendes übermittelt werden:

1. Den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.

Hinweis:

Wird bei einer großflächigen Baumaßnahme eines Bauherrn eine mobile Aufbereitungsanlage durch denselben Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage, insbesondere zur Verminderung von Transportwegen, innerhalb derselben Baumaßnahme auf eine andere Position versetzt, ist dies nicht als Wechsel der Baumaßnahme zu verstehen.

2. Baurecht, Bautechnik und Brandschutz

- 2.1 Die Baugenehmigung und die technisch geprüften Bauvorlagen sind an der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.2 An sonstigen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehrungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Günzburg mindestens eine Woche vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 2.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).

3. Wasserrecht, Wasserwirtschaft

- 3.1 Bei der Lagerung gefährlicher Abfälle (allgemein wassergefährdend und Wassergefährdungsklasse 1) sind die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten:
https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_17.html.

4. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 4.1 Für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen) festzulegen und umzusetzen, sodass Beschäftigte nicht gefährdet werden (ArbStättV §3a Abs. 1 i.V.m. ASR A1.8 Nr. 4.3 Abs. 1 i.V.m. ASR A1.8 Nr. 5 Abs. 1).
- 4.2 Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zum Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen nach GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Abgasen von Dieselmotoren ausgesetzt sind.
- 4.3 Hinweise:
 - 4.3.1 Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.
 - 4.3.2 In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten.
 - 4.3.3 Die Arbeitsstätte ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleideräume, Waschräume, Duschen) sowie der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer).

5. Naturschutzrecht

- 5.1 Die bestehende Eingrünung des Betriebsgeländes ist zu erhalten und fachgerecht als naturnahe, freiwachsende Hecke zu entwickeln und zu pflegen.
- 5.2 Sollten Eingriffe in diese Eingrünung geplant sein, muss dies vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- 5.3 Auflagenvorbehalt:
Für den Fall, dass Eingriffe in die unter Auflagennummer 5.1 bestehende Eingrünung vorgenommen werden, behaltet sich die untere Naturschutzbehörde weitere Auflagen zur Kompensation dieser Eingriffe vor.
- 6. Straßenbaurecht**
- 6.1 Einer weiteren direkten Zufahrt zur Bundesstraße B 16 wird - auch während der Umstrukturierung - nicht gestattet. Die Erschließung zur Bundesstraße B 16 erfolgt ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz bzw. über die vorhandene Zufahrt.
- 6.2 Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, bauliche Anlagen an Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden.
- 6.3 Bäume und Sträucher, die einen Stammdurchmesser > 8 cm aufweisen, sollen einen Abstand von mindestens 8 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B 16, aufweisen (gemäß der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“).
- 6.4 Bei Abbrucharbeiten ist besonders darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der Bundesstraße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs vermieden wird. Bei einer Verschmutzung der Fahrbahn ist eine unverzügliche Reinigung durch den Antragsteller, auf seine Kosten, zu veranlassen.
- 6.5 Hinweis:
Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Bundesstraße B 16 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

D) Nachträgliche Anordnung der gesamten Anlage

Die unter Abschnitt C) Nr. 1 dieses Bescheides genannten Anforderungen werden für die Abfallbehandlungsanlage angeordnet.

E) Kosten

Die Firma Baur & Söhne GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 8.250,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Die Firma Baur & Söhne GmbH hat mit Antrag vom 07.03.2024 (zuletzt vollständig eingegangen am 21.07.2025) die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie von bawirtschaftlichen Produkten beantragt. Der Antrag ging am 07.03.2024 beim Landrat samt Günzburg ein und wurde zuletzt am 19.07.2025 überarbeitet.

Den Antragsunterlagen sind folgende Gutachten bzw. gutachterliche Bewertungen beigelegt:

- Gutachten zum Lärmschutz der Firma Tecum GmbH, Bericht-Nr. 13.027.1/F vom 02.08.2013, Ergänzung zu Bericht-Nr. 13.027.1/F sowie Bericht Nr. 13.027.3/F vom 28.11.2014,
- Gutachten zur Luftreinhaltung der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht-Nr. M176301/01 vom 30.01.2024.

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden zum Genehmigungsantrag folgende Behörden/Stellen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- die Stadtverwaltung Günzburg (Stellungnahme vom 30.04.2024),
- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt- (Stellungnahme vom 03.05.2024),
- das staatliche Bauamt Krumbach -Abt. Straßenbau- (Stellungnahme vom 17.04.2024)
- das staatliche Abfallrecht (Stellungnahme vom 29.05.2024),
- die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 23.05.2024, 07.08.2024 und 17.07.2025),
- die Brandschutzdienststelle des Landkreises Günzburg (Stellungnahme vom 23.04.2024),
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 23.05.2024),
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 23.04.2024) sowie
- der technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg (Stellungnahme vom 10.01.2025).

Die Stadt Günzburg hat mit Beschluss vom 30.04.2024 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Änderungsvorhaben erteilt.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Abschnitt C) genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Firma Baur & Söhne GmbH hat beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Sie betreiben in 89312 Günzburg an der Bundesstraße B 16 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 564 Gmk. Deffingen eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Sortieren von Hausmüll und Umschlag (Umladen) von Abfällen mit Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie bauseitiger Produkte.

Der bisherige Betriebsumfang basiert auf der abfallrechtlichen Plangenehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 15.05.1991, den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 24.06.1991, 14.07.1994, 18.04.1995, 25.01.1996, 31.01.2001, 10.06.2009 und 24.02.2015, der nachträglichen Anordnung vom 10.09.2007 sowie den Änderungsanzeigen vom 23.03.2004, 27.09.2004, 28.10.2004, 07.04.2009, 09.06.2009, 07.02.2011, 15.05.2015, 16.06.2016, 27.09.2019, 04.06.2020, 25.05.2022, 05.07.2022, 15.09.2022 und vom 17.02.2023.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage beinhaltet

- die Erhöhung der max. Gesamtlagermenge bei der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 48.811 t auf 69.901 t,
- die Festsetzung der Lagerorte bei den nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie den bauseitigen Produkten auf dem Betriebsgelände,
- die Festsetzung und Erweiterung der sonstigen Behandlung durch den Betrieb einer mobilen Bauschuttauflagerungsanlage sowie der Betrieb einer Vorbehandlungsanlage in Form von Sortieren und Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen,
- die Festsetzung und Erweiterung der sonstigen Behandlung durch den Betrieb einer mobilen Siebanlage,

- die Erweiterung der gehandhabten Stoffe durch die Lagerung und Behandlung bauwirtschaftlicher Produkte und
- die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Die Durchsatzleistung des mobilen Brechers für Bauschutt mit Sprühanlage wird auf 160 Tonnen pro Stunde beschränkt. Des Weiteren wird die Durchsatzleistung der Kanallballenpresse für Kunststoffe, Papier/Pappe, Verbund-/ gemischte Verpackungen auf 26 Tonnen pro Stunde beschränkt. Die der Siebmaschinen auf jeweils 300 Tonnen pro Stunde.

Die maximale Durchsatzkapazität der Behandlungsanlage bei nicht gefährlichen Abfällen beträgt 150 Tonnen pro Tag.

Die restlichen Angaben sind aus den Anlagenkenndaten zu entnehmen.

Es handelt sich um eine **Bestands-IE-Anlage**. Nach der Auslegung von Seiten der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 19.04.2022 ist die Anlage der Firma Baur & Söhne GmbH bereits eine Bestandsanlage nach der Nummer 8.11.2.3 (G, E). Aufgrund der Genehmigung vom 14.07.1994 gem. § 4 BlmSchG geht aus Seite 9 hervor, dass das behandelte Altholz nach dem Schreddern von Fremdfirmen abgeholt und einer stofflichen bzw. thermischen Verwertung zugeführt wird. Hier spricht man von einer offenen Genehmigung.

2.2 Standort

Die Anlage befindet sich direkt an der Bundesstraße B 16 in der Gemarkung Deffingen. Im Westen befinden sich in ca. 400 m Entfernung gewerblich genutzte Gebäude. Im Osten befindet sich in ca. 450 m Entfernung das Legoland-Gelände. Im Süden beginnt in ca. 300 m Entfernung eine Wohnbebauung. Die verkehrsmäßige Erschließung des Betriebsgeländes erfolgt über die B 16 und das städtische Wegegrundstück Fl.-Nr. 553 Gmk. Deffingen von der Nordseite her.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luft/Gerüche

Beim Betrieb der Anlage kommt es sowohl im Regelbetrieb, als auch beim Betrieb der Brech- und Siebanlage unvermeidbar zu diffusen Staubemissionen beim Transport, Verladen, Abkippen, Lagern, Sortieren und Behandeln von mineralischen Abfällen. Im Übrigen kommt es zu denn typischen Emissionen an Luftschadstoffen durch den Einsatz dieselbetriebener Behandlungsaggregate und Maschinen (Bagger, Radlader, LKW).

Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen in Form von geeigneter Aufstellung bzw. Anordnung auf dem Betriebsgelände im Windschatten vorhandener baulicher Anlagen, Berücksichtigung der Wetterlage, Einweisung und regelmäßige Schulung von Beschäftigten (Betriebsanweisungen und Unterweisungen) sowie Wassereinsatz wird die Staubbildung vermindert. Die Staubentwicklung auf den Fahrstraßen im Gelände der Recyclinganlage wird durch regelmäßige Befeuchtung und Reinigung, je nach Wetterlage, sichergestellt.

2.3.2 Lärm

Lärmemissionen entstehen beim Anliefern, Abkippen, Umschlagen, Behandeln (Sortieren, Brechen, Schreddern, Pressen), Aufladen und Abtransportieren von Abfällen durch die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, Behandlungsaggregate sowie durch den Lärm, den das Abfallmaterial beim Abkippen, Verladen, Behandeln, etc. verursacht.

Die Betriebszeiten von Schredder, Brecher und Siebanlagen von Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr und maximal 9 Stunden pro Tag bleiben unverändert bestehen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage stellt eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.2.2 (V), 8.11.2.3 (G, E) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag bzw. von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung und Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ dar. Für einen Teil der Anlage kommt auch die Ziffer 8.4 (V) in Betracht („Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag“). Das Sortieren von Hausmüll wird von der gesamten Anlage betreffenden Ziffer 8.11.2 mit eingeschlossen, da es sich auch um eine sonstige Behandlung in diesem Sinne handelt. Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen stellt eine Nebeneinrichtung zur Behandlungsanlage dar. Das Zwischenlagern von Abfällen ist weder von Nr. 8.11.2, noch von Nr. 8.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfasst. Aufgrund der Lagerkapazitäten unterliegt die Nebeneinrichtung selbst der Genehmigungspflicht und zwar hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle der Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“) und hinsichtlich der Lagerung nicht gefährlicher Abfälle der Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“).

Durch die o. g. Änderungen wird die Beschaffenheit als auch der Betrieb der Anlage wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG geändert. Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen stellen Nebeneinrichtungen dar, auf welche sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis erstreckt (vgl. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Auch wenn diese Nebeneinrichtung gesondert genehmigungspflichtig sind, bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist erkennbar, dass durch die beantragten Änderungen die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Ver-

- meidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Abschnitt C) festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung für die Lagerplätze mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor.

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Abschnitt C) aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

Die Fristsetzung unter Nebenbestimmung Nr. 1.1.11 findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG. Die Fristsetzung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Fristsetzung soll verhindern, dass mit dem Betrieb der Anlage bzw. ihrer Anlagenteile zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Außerdem soll diese einer Genehmigung „auf Vorrat“ entgegenwirken. Die Fristsetzung erfolgte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Insbesondere ist die Bemessung der Frist angemessen, da es innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise möglich ist, die Änderungen der Anlage vorzunehmen und den Betrieb aufzunehmen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 30.01.2024 zugrunde.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung von emissionsmindernden Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umweltauswirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigung durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

2.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft i.V.m. Tabelle 7 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Massenströme der abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme bzw. die Massenströme der diffusen Emissionen 10 % der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Der Bagatellmassenstrom für Staub von 0,1 kg/h wird überschritten, dadurch wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 erforderlich.

Gemäß der Ausbreitungsrechnung nach Anhang 2 der TA Luft werden nach Nr. 4.1 TA Luft das Irrelevanzkriterium der Gesamtzusatzbelastung an den Immissionsorten unterschritten.

2.1.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen wird ausreichend Vorsorge zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Beurteilung des umwelttechnischen Personals am Landratsamt Günzburg getroffen.

Für das Vorhaben gelten die besonderen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4 TA Luft. Besondere Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4 der TA Luft sind für den antragsgegenständlichen Anlagentyp geregelt und werden in Form von Auflagen abgedeckt. Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt.

2.2 Lärmschutz

In den vorliegenden Schallgutachten der Firma Tecum vom 02.08.2013 und 28.11.2014 incl. Ergänzung vom 21.10.2014 konnte nachgewiesen werden, dass durch den bestehenden Gesamtbetrieb die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten werden können.

Die Schallgutachten erscheinen plausibel und sind nicht zu beanstanden.

Die Betriebszeiten und der Betrieb der Anlagen werden nicht geändert, weswegen die bestehenden Schallgutachten herangezogen werden können.

2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Teil 1 Spalte 5 zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Auf Ihrem Betriebsgelände sind keine relevanten Mengen an Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden. Es liegt damit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor.

2.5 Abfallvermeidung

Auf dem Betriebsgrundstück ist eine zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen vorgesehen.

Anfallende Stör- und Betriebsstoffe wie Altöl und dergleichen sind durch die Getrennthaltung an der Anfallstelle zu vermeiden oder ansonsten auszusortieren. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Bei Berücksichtigung und Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Auflagen werden die Betreiberpflichten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem BImSchG und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie in den Auflagen genannten Vorschriften erfüllt.

2.6 Sparsame Energienutzung

Dieser Belang ist für die verfahrensgegenständliche Anlage nicht relevant.

2.7 Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Mit der Erklärung und Begründung zum Ausgangszustandsbericht im Antrag besteht aus fachtechnischer Sicht Einverständnis und eine Vorlage eines AZB ist nicht erforderlich.

2.8 Zusammenfassung

Bei antragsgemäßer Änderung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der unter Abschnitt C) in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dem Stand der Technik entsprechende, ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen ist.

3. Baurecht

3.1 Bauplanungsrecht

Das Betriebsgelände liegt weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich vorliegend aus § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Bei der verfahrensgegenständlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB, das im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB begünstigt ist (bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist). Wie sich aus den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden sowie der Stadt Günzburg ergibt, werden diejenigen öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB, die nicht vom Tatbestand des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfasst sind, durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Günzburg wurde erteilt.

3.2 Bauordnungsrecht

Durch die unter Abschnitt C) dieses Bescheides aufgenommenen Auflagen zum Baurecht ist sichergestellt, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

4. Wasserwirtschaft

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Änderung der Abfallbehandlungsanlage keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind.

5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage nicht entgegenstehen.

6. Naturschutz

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange des Naturschutzes der Änderung und dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage nicht entgegenstehen.

7. Straßenbaurecht

Durch die unter Abschnitt C) in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass Belange des Straßenbaurechts der Änderung und dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage nicht entgegenstehen.

8. Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG unter Abschnitt D) dieses Bescheides

Der Erlass der Anordnung findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach Erteilung der Genehmigung und nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind hier erfüllt.

Die verfahrensgegenständliche Anlage stellt eine genehmigungspflichtige Anlage im Sinne der Nummern 8.11.2.2 (V), 8.11.2.3 (G, E) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheiden nach § 4 BImSchG vom 24.06.1991, 14.07.1994 und 31.01.2001 sowie mit den Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG vom 25.01.1996, 10.06.2009, 24.02.2015 und der jetzigen Änderungsgenehmigung durch diesen Bescheid sowie einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 10.09.2007.

Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen sind während der gesamten Betriebsdauer unmittelbar verpflichtet, die sich aus dem § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Grundpflichten zu erfüllen. So müssen sie unter anderem Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und Energie sparsam und effizient verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Grundpflichten aus § 5 BImSchG sind dynamisch ausgestaltet. Während der Betriebsdauer haben eintretende Änderungen in der Bewertung der Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen und der Fortschritt in der Umweltschutztechnik Einfluss auf Inhalt und Umfang der Grundpflichten. In diesem Sinne wurde seitens der Gesetzgebung ein umfassendes Vorsorge-Sanierungskonzept (vgl. §§ 7, 17, 48 BImSchG) begründet, welches auf eine längerfristige, einheitliche und gleichmäßige Durchführung abstellt und somit die Verminderung der Gesamtimmissionen einer ganzen Gruppe von Anlagen ermöglicht. Die daraufhin erlassene TA Luft 2021 enthält u.a. eine eingehende Altanlagenregelung mit verbindlichen Sanierungszielen, die in genau vorgeschriebenen Stufen erreicht werden sollen (vgl. Ziffer 6 der TA Luft 2021).

Die Anordnung dient der Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021.

Die Anordnung ist verhältnismäßig im Sinne des § 17 Abs. 2 BImSchG.

Sie ist einerseits sowohl geeignet als auch erforderlich, um den Stand der Technik einerseits und den zwischenzeitlich fortgeschriebenen Stand der Technik (neue TA Luft) andererseits umzusetzen und zu konkretisieren. Die Anordnung ist andererseits auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Anordnung konnte im Ergebnis in pflichtgemäßer Ermessenausübung erlassen werden.

9. Kostenentscheidung nach Abschnitt E) dieses Bescheides

9.1 Kostenentscheidung bezüglich der Genehmigung unter Abschnitt A) dieses Bescheides

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.2 i. V. m. 8.II.0/1.8.3 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Danach beträgt die Gebühr zwischen 250 und 10.000 €.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe innerhalb dieses Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien setzt das Landratsamt Günzburg im vorliegenden Fall in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Gebühr auf **2.000 €** fest. Dabei ist auch berücksichtigt, dass das Vorhaben im vereinfachten Verfahren behandelt wurde.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder durch eine fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, verursachten Verwaltungsaufwand in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, mindestens jedoch um 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Der hierdurch anzusetzende Verwaltungsaufwand ergibt sich wie folgt:

Prüffeld		anzusetzen- der Verwal- tungsauf- wand (mind. 250 € u. max. 2.500 € je Prüffeld)
wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft		250 €
fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	Lärm- und Erschütterungsschutz	1.500 €
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	0 €
	Luftreinhaltung	2.500 €
	Abfallvermeidung	1.500 €
	Sparsame Energienutzung	0 €
	Anlagensicherheit	300 €
fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zum Prüffeld Anlagensicherheit		0 €
Summe		6.050 €

Damit ergibt sich eine Endgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von **8.050 Euro**.

9.2 Kostenentscheidung bezüglich der nachträglichen Anordnung unter Abschnitt D) dieses Bescheides

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG. Demnach ist für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Gebühr innerhalb des Rahmens von 150 € bis 15.000 € festzusetzen. Bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Unter Berücksichtigung des verursachten Aufwandes und der Bedeutung der Anpassung bestehender Anlagen an neue Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Spanne des vorgegebenen Gebührenrahmens erweist sich die festgesetzte Gebühr von **200 €** als angemessen.

9.3 Auslagenerhebung

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (**2,76 €** für eine Postzustellungsurkunde).

9.4 Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Birnmann
Verwaltungsfachwirtin

II. In Ausfertigung

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadtverwaltung Günzburg
Stadtbauamt
Schlossplatz 1
89312 Günzburg

Anlage: 1 Plansatz (3. Ausfertigung) mit Genehmigungsvermerken
1 Empfangsbekenntnis – **gegen Rückgabe** -

Zur Stellungnahme vom 30.04.2024 zur Kenntnisnahme.

III. In Abdruck per E-Mail

1. Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30 d
86159 Augsburg

gaa@reg-schw.bayern.de

Zur Stellungnahme vom 03.05.2024, Az. BS 2799/2024-A zur Kenntnisnahme.

Bei Anlagen zur Lagerung/Behandlung von gefährlichen Abfällen:

Landesamt für Umwelt
Referat 38 "Zentrale Abfallüberwachung"
Schloss Steinenhausen,
95326 Kulmbach

zur Kenntnisnahme.

2. Fachbereich 40
Herrn Heidelberger/Frau Niemetz

Zur Stellungnahme vom 23.05.2024, 07.08.2024 und 17.07.2025 zur Kenntnisnahme und zur Bauüberwachung.

3. Brandschutzdienststelle
Herr Müller

Zur Stellungnahme vom 23.04.2024 zur Kenntnisnahme.

4. Team 432
Technischer Umweltschutz
Frau Schwenk/Frau Huith

Zur Stellungnahme vom 22.07.2025 zur Kenntnisnahme. Bitte Auflagenkatalog ergänzen.

5. Fachbereich 42
Wasserrecht/Fachkundige Stelle
Frau Kuen/Herrn Pfeiffer

Zur Stellungnahme vom 05.06.2024 zur Kenntnisnahme.

6. Fachbereich 41
Naturschutz
Herrn Schmid

Zur Stellungnahme vom 23.04.2024 zur Kenntnisnahme.

7. Fachbereich 43
Staatliches Abfallrecht
Frau Mayer

Zur Stellungnahme vom 29.05.2024 zur Kenntnisnahme.

8. Staatliches Bauamt Krumbach
Abt. Straßenbau
Frau Meier

Zur Stellungnahme vom 17.04.2024 zur Kenntnisnahme.

9. Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Günzburg
Augsburger Straße 1
89312 Günzburg

poststelle@adbv-gz.bayern.de

Zur Kenntnisnahme.

IV. In Abdruck per E-Mail

Finanzamt Günzburg
Bewertungsstelle

Poststelle.fa-gz@finanzamt.bayern.de

An die Bewertungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass die Firma Baur & Söhne GmbH von uns eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Wesentlichen durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten, der Festsetzungen der Lagerorte bei den nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie den bauwirtschaftlichen Produkten auf dem Betriebsgelände und die Ausweitung der Lager- und Behandlungsflächen in 89312 Günzburg, Im Grubenfeld 1, Fl.-Nr. 564 Gmk. Deffingen erhalten hat.

V. webredaktion@landkreis-guenzburg.de

Anlage: 1 Genehmigungsbescheid (PDF)

Mit der Bitte, den beigefügten Genehmigungsbescheid ins Internet unter

<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/natur-und-umwelt/immissionsschutz/industrieemissions-richtlinie-ie-ri/ueberwachungsprogramm-des-landratsamtes-guenzburg>

einzustellen. Hierfür ist das über den Link „Hier“ verknüpfte „Überwachungsprogramm des Landratsamtes Günzburg“ um eine neue Zeile zu ergänzen und in den jeweiligen Spalten wie folgt auszufüllen:

in Spalte „Name/Firma“: Baur & Söhne GmbH

in Spalte „Anlagen (...)“: Abfallbehandlungsanlage und zeitweilige Lagerung

in Spalte „Genehmigungsbescheid (PDF)“: Hier bitte den beigefügten Genehmigungsbescheid als PDF verlinken mit der Link-Bezeichnung 21.07.2025

VI. Weiterbehandlung gemäß „Ablaufliste Genehmigungserteilung.docx“ (P:/groups/412_Immissionsschutz/BlmSch-Anlagen/AA-Muster/Bescheide und Schreiben)

VII. Schlussabnahme

Ablaufliste Genehmigungserteilung:

(Stand: Oktober 2023)

Tätigkeit	Mustervorlagen und Speicherorte
Vorentwurf Bescheid mit UWI abstimmen + Mitzeichnung UWI	
Vorentwurf Bescheid (PDF) zur Durchsicht an Antragsteller senden	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Bescheide und Schreiben\Bescheide - Auflagen-Begründungen (Dateiname: Übersendung Vorentwurf Genehmigung an Betreiber.docx)
ggf. Unstimmigkeiten mit Antragsteller ausräumen	
Genehmigungsbescheid 3 -fach (1 x AST, 1 x LRA, 1 x Gde.; ggf. weitere Ausfertigungen) ausfertigen und siegeln; bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung : zusätzlich 2 x für Auslegung, ggf. ... x für Einwendungsführer	
Genehmigungsbescheid 3 -fach über UWI (zur Mitzeichnung auf dem Entwurf) an AL 4 zur Unterschrift	
Antragsunterlagen Fert. 1 - 3 mit Genehmigungsvermerk-Stempel [bei § 8a mit Aufklebern] versehen (ggf. Seitenzahlen über den Stempeln vermerken; auf Stempeln unterschreiben) und evtl. Roteintragungen übertragen	
Baubeginnsanzeige erstellen (wenn etwas gebaut wird)	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Baubeginnsanzeige.docx)
Nutzungsaufnahmeanzeige erstellen (wenn etwas gebaut oder die Nutzung geändert wird)	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Anzeige der Nutzungsaufnahme.docx)
PZU erstellen (für Antragsteller und ggf. Einwendungsführer)	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: PZU Vordruck.docx)
Empfangsbekanntnis für Gemeinde (Übersendung 3. Fertigung) erstellen	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Empfangsbekanntnis bzw. -bestätigung.docx)
Anschreiben „Übersendung Plansätze“ an Antragsteller erstellen. Mit UWI klären, ob bzw. welche Unterlagen vorher aus Mehrfertigungen für Überwachungszwecke entnommen werden sollen	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Bescheide und Schreiben\Bescheide – Auflagen-Begründungen (Dateiname: Übersendung Plansatz + Mehrfertigungen.docx)
Empfangsbekanntnis für Antragsteller (Schreiben „Übersendung Plansätze“) erstellen	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Empfangsbekanntnis bzw. -bestätigung.docx)
Kostenrechnung in OK FIS erstellen	
Übersichtsliste Genehmigungen aktualisieren	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\Statistik\BlmSch\Übersicht Genehmigungen (Dateiname: Übersicht Genehmigungen.xls)
Genehmigungsbescheid auf P als PDF speichern (keine Sonderzeichen wie § und keine Umlaute verwenden!) und das Vorentwurfs-PDF-Dokument löschen	
Genehmigungsbescheid (PDF) + Lageplan 1:1.000 (als PDF einscannen) per E-Mail an alle Fachstellen gemäß den sachleitenden Verfügungen und an das Vermessungsamt versenden (in Cc... an FBL 43); Mail ausdrucken und speichern	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Versendung Abdruck Genehmigung.docx)
Bei neuem Betriebsbereich: Zusätzlich Genehmigungsbescheid (PDF) mit Lageplan 1:5.000 (PDF), Meldebogen und Gutachten zur Anlagensicherheit/SiB/ang. SiAbst per Mail an RvS (SG 50) und LfU senden	P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Meldebogen neuer Betriebsbereich.docx)
Genehmigungsbescheid (PDF) per E-Mail ans Finanzamt (Bewertungsstelle) schicken; Text siehe sachleitende Verfügungen; Mail ausdrucken und speichern	

Bei IE-Anlagen: Veranlassung der Webredaktion zur Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids (ohne Antragsunterlagen und AZB) im Überwachungsprogramm im Internet inkl. Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes, sofern dieses nach dem 24.11.2010 erlassen wurde. Text siehe sachleitende Verfügungen		
Eintrag in BIG-Immi-Datei neu anlegen bzw. prüfen, ob ein vorhandener BIG-Immi-Eintrag angepasst werden muss.		P:\groups\043\431_Big_ImmiDatenbank\Anlagenüberwachung aktuell (Dateiname: 431 BIG Immi-Datenbank.xlsx)
Eintrag in ISA-B neu anlegen bzw. vorhandenen Eintrag ergänzen/ändern.		
3 Ausdrucke des Genehmigungsbescheides (ohne sachleitende Verfügungen) erstellen für: - Übersichtsakt - Plansatz - Handakt „Schlussabnahme“		
Anlagenkenndaten ergänzen oder neu anlegen; 1 x ausdrucken (für Übersichtsakt) und speichern		
Auflagenkatalog ergänzen/ändern oder neu anlegen und speichern (erfolgt durch UWII!)		P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare (Dateiname: Auflagenkatalog Vorlage.xlsx)
ggf. Auflagen in alten Bescheiden mittels Kommentaren ändern/streichen, sofern sich diese überholt haben sollten		
Übersichtsakt ergänzen oder neu anlegen:		P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare\Übersichtsakt (Dateiname: Übersichtsakt.docx) (Dateiname: Anlagenkenndaten.docx) (Dateiname: Pläne.docx) (Dateiname: Bescheide und Anzeigen.docx)
Bei neuer Anlage: rote Hängeregistermappe Reiter anbringen und beschriften (Name Betreiber, Anlagenbezeichnung)		
Deckblatt Übersichtsakte ergänzen oder neu anlegen		
ggf. 5 Klarsichthüllen einheften: in die ersten beiden: Übersichtsakt-Blätter; in die dritte: Trennblatt Anlagenkenndaten; in die vierte: Trennblatt Pläne; in die fünfte: Trennblatt Bescheide und Anzeigen		
Abdruck Genehmigungsbescheid nach dem Trennblatt Bescheide und Anzeigen einheften (mit seittl. Etikett: § ... vom ...)		
Übersichtsliste „Plansätze“ ergänzen		P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Plansätze (Dateiname: 20... .. Plansätze.xlsx)
Handakte zur Schlussabnahme anlegen; dazu einen Ausdruck des Genehmigungsbescheides verwenden		P:\groups\043\431_Immissionsschutz\BlmSch-Anlagen\AA-Muster\Formulare\Anlagenüberwachung – Risikobewertung (Dateiname: Terminvordruck Abnahme.docx)
Schriftakte (graue Mappen) anlegen. Mappen beschriften mit „Immissionsschutz, Nr. 43 Az. 1711.0“, Betreibername und -anschrift, Anlagenbezeichnung, Anlagenstandort und Ziffer der jeweiligen Akte (z.B. Schriftakte I, Schriftakte II, etc.)		
Aktenübersichtsliste der jeweiligen Anlage anlegen bzw. fortschreiben		
Überwachungsakt (grüne Mappe) anlegen für Schlussabnahme (mit weiteren Registerblättern für spätere Überwachungen) und beschriften mit „Immissionsschutz, Nr. 43 Az. 1711.0“, Betreibername und -anschrift, Anlagenbezeichnung, Anlagenstandort und Ziffer der jeweiligen Akte (z.B. Überwachungsakte I, Überwachungsakte II, etc.)		
Relevante Pläne (z.B. Lageplan, Maschinenaufstellungspläne, Fließbild/Verfahrensschema, Emissionsquellenplan) einscannen und auf P unter „Pläne“ speichern		
Aufgaben in Outlook für termingebundene Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid (zu allen Rechtsbereichen!) und für Schlussabnahme anlegen		

	Bei neuer Anlage, Änderung des Betriebsgeländes (z.B. andere/neue Flurnummern) oder neuem Betriebsbereich: Eintrag in RIWA-GIS (BlmSchG-Anlagen- bzw. Betriebsbereich-Symbol) durch Frau Hofhansl veranlassen	
	Wenn 42. oder 44. BlmSchV betroffen: Information an Frau Hofhansl wegen Eintrag in Register Homepage Landkreis bzw. Kontrolle KAVKA	
	Termin Schlussabnahme festlegen (mit GAA, FKS, Baukontrolle, etc.)	